



Brüssel, den 28. März 2022
(OR. fr)

7255/22
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0077(COD)**

CODEC 300
JAI 352
FRONT 125
ASIM 25
MIGR 89
CADREFIN 35
COMIX 138

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts
– Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist
= Erklärungen

Erklärung Österreichs

Österreich dankt der Europäischen Kommission für die Initiative und begrüßt die Änderungen. Es sind jedoch weitere Maßnahmen erforderlich, insbesondere um rasch Mittel aus dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 unter möglichst einfachen, krisengerechten Bedingungen bereitzustellen.

Erklärung Irlands

Irland nimmt zur Kenntnis, dass der Rat weniger als drei Monate nach Vorlage des Beschlussvorschlags an den Rat einen Beschluss über die Annahme der vorgeschlagenen Verordnung fassen soll.

Da es sich um eine Maßnahme nach Titel V handelt, findet das den Verträgen beigelegte Protokoll Nr. 21 über die Position Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts Anwendung, sodass Irland das Recht hat, sich an der Maßnahme zu beteiligen.

Irland unterstützt den Vorschlag, der eine wichtige Reaktion auf den Krieg in der Ukraine darstellt, uneingeschränkt. Irland beabsichtigt, sich nach der erforderlichen Zustimmung der Regierung und des Parlaments an der Maßnahme zu beteiligen.

Ungeachtet des Protokolls Nr. 21 und des Rechts Irlands, sich an dieser Verordnung zu beteiligen, hat Irland angesichts der außergewöhnlichen Umstände und der Bedeutung der vorgeschlagenen Verordnung für die Reaktion der Mitgliedstaaten auf die Krise in der Ukraine einseitig beschlossen, auf sein Recht zu verzichten, um die rasche Annahme der Maßnahme zu erleichtern.

In der Praxis bedeutet dies, dass Irland im vorliegenden Fall nicht auf seinem Recht bestehen wird, drei Monate Zeit zu haben, um von seiner Option Gebrauch zu machen, dem Präsidenten des Rates mitzuteilen, dass es sich an der Annahme und Anwendung des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses gemäß Artikel 3 des Protokolls Nr. 21 beteiligen möchte.

Irland wird sich stattdessen gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 21 beteiligen, d. h. nach Annahme der Maßnahme. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung in Erwägungsgrund 21 des Textes zum Ausdruck kommt.

Irland wird seine Beteiligung nach Artikel 4 so rasch wie möglich vollziehen. Die Entscheidung, auf unser Recht zur Beteiligung nach Artikel 3 zu verzichten, bedeutet jedoch, dass Irland nicht in der Lage sein wird, die aufgrund der Maßnahme zur Reaktion auf die Krise freigegebenen Mittel in demselben Zeitrahmen wie andere Mitgliedstaaten in Anspruch zu nehmen, und erst, sobald die Kommission unsere spätere Beteiligung nach Artikel 4 genehmigt hat.

Vor diesem Hintergrund fordern wir die Kommission auf, die Beteiligung Irlands an der Maßnahme nach Artikel 4 zeitnah zu beschleunigen, um sicherzustellen, dass es keine negativen Auswirkungen auf die Fähigkeit Irlands gibt, die erhöhte Flexibilität zur Bewältigung der Krise zu nutzen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Rechte Irlands aus dem Vertrag bei der Ausarbeitung dieser Verordnung offenbar erneut unzureichend berücksichtigt wurden. Wir begrüßen zwar die Bedeutung und die Symbolik der schnellen Reaktion, die die vorgeschlagene Verordnung darstellt, doch müssen die Rechte Irlands im Rahmen des Protokolls Nr. 21 bei allen künftigen Maßnahmen, auf die es Anwendung findet, von Anfang an als innerstaatliches verfassungsrechtliches Erfordernis berücksichtigt werden.
